

kann die Polizei — da für sie das Preßgesetz keine Anwendung findet — auf Grund von § 10 II 17 *MR.* vorgehen und zwar auch dann, sofern derartige Plakate in einem Schaufenster ausgestellt werden (*DBG.* 52 S. 288). Ansichtspostkarten mit Photographien oder durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel hergestellte Karten sind Preßerzeugnisse, gegen welche ein präventives Einschreiten aus § 10 II 17 *MR.* unzulässig ist (*DBG.* 52 S. 289).

IV. Einsendung von Verlagswerken an die Bibliotheken.

Nach der *Reg.-Ordn.* vom 28. Dezember 1842, Reichspreßgesetz § 30 III sind die Verleger gesetzlich verpflichtet, von ihren Verlagswerken ein Exemplar an die Königliche Bibliothek in Berlin und ein zweites an die Provinzial- (Universitäts-) Bibliothek unentgeltlich einzusenden. Diese Pflicht ist durch § 7 Nr. 6 der *GenD.* nicht in Wegfall gekommen. Die Verpflichtung besteht daher als eine auf gesetzlichem Titel beruhende öffentliche Abgabe zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten i. S. des § 1 Nr. 6 der „Verordnung wegen exekutivischer Weitreibung der . . . öffentlichen Abgaben usw.“ vom 30. Juli 1853 (*G.* S. 909) fort. Daher ist auch zur Herbeiführung der Verpflichtung das Verwaltungszwangsverfahren zulässig; es gilt jetzt § 132 *VBG.*, da es sich um eine zu erzwingende Handlung handelt. Die Bibliothek kann also die Einlieferung der Bücher anordnen und durch die Polizei Zwangsmittel androhen und anwenden, gegen welche ein Verwaltungsstreitverfahren unzulässig ist (*DBG.* [1899] 36 S. 434).

§ 18.

Theater und Polizei.

I. Nach § 32 *GenD.* bedarf ein Schauspielunternehmer zum Betrieb eines Theaters der Erlaubnis, die bei pekuniärem Unvermögen oder Unzuverlässigkeit in sittlicher, artistischer oder finanzieller Hinsicht zu versagen ist.

In Preußen erteilt die Erlaubnis der Bezirksausschuß nach § 115 *Zust.-Gesetz.* Gegen den die Erlaubnis versagenden Beschluß findet innerhalb 2 Wochen auf Antrag mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Versagung der Erlaubnis i. S. des § 115 Abs. 2 *Zust.-Gesetz* steht die Befügung von Bedingungen, Auflagen sowie sonstigen Beschränkungen bei Erteilung der Erlaubnis gleich (*DBG.* 69 S. 373).

(In Berlin erteilt nach § 161 *Zust.-Gesetz* die Konzession der Polizeipräsident; ev. Klage beim Bezirksausschuß binnen 2 Wochen).

Gegen das Urteil des BA. ist gemäß § 118 Zust.=Gesetz die Revision beim OVG. zulässig.

Die Entscheidung des BA. bzw. des Polizeipräsidenten ist keine polizeiliche Verfügung. In beiden Fällen wird die Sache durch den Antrag auf mündliche Verhandlung bzw. durch die Klage von dem Beschlußverfahren in das Verwaltungsstreitverfahren übergeleitet. „Hieraus folgt, daß in diesem der BA. die Nachprüfung nicht lediglich mit der sich aus §§ 128, 127 Abs. 3 des VVG. ergebenden Beschränkung hat, und daß er nicht, wie bei Anfechtung polizeilicher Verfügungen, lediglich die Klage abweisen oder die Entscheidung des Polizeipräsidenten ganz oder zum Teil aufheben kann. Der BA. ist vielmehr unbeschränkt mit der ganzen Sache befaßt und hat darüber zu befinden, ob die Erlaubnis, gegebenenfalls unter Beifügung von Bedingungen, zu erteilen ist oder nicht (vgl. Urteil des OVG. vom 2. Februar 1901, DJZ. Bd. 6 S. 287)“ (OVG. 69 S. 323).

§ 32 GewD. gilt nicht für Kinos, auch nicht § 33a GewD., da es sich bei Vorführung der Films nicht um „theatralische Vorstellungen“ handelt.

II. über die Zulässigkeit der Beifügung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Beschränkungen bei Erteilung der Theaterkonzession führt OVG. 69 S. 374 ff. aus:

„... Daß bei Erteilung gewerblicher Genehmigungen gemäß §§ 29 ff. der Reichsgewerbeordnung, insbesondere solcher aus § 32 das., Genehmigungsbedingungen im weiteren Sinne, zu denen auch die Auflagen gehören, festgesetzt werden können, ist anerkanntem Rechts und ergibt sich auch klar aus dem § 147 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. D., wonach bestraft wird, wer von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht. Daraus folgt aber nicht, daß die Genehmigungsbehörde ganz allgemein freies Ermessen darüber hat, welche Bedingungen oder Auflagen sie festsetzen will. Vielmehr sind, insoweit das Gesetz nicht dem freien Ermessen Spielraum läßt, nur solche Bedingungen und Auflagen zulässig, die erforderlich sind, um es sicherzustellen, daß diejenigen Voraussetzungen vorliegen, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Genehmigung abhängig gemacht wird, oder daß sich das genehmigte Unternehmen im Rahmen der Genehmigung hält, oder solche, die sonst in Gesetzen oder diesen gleichstehenden Rechtsätzen ihre Begründung finden (vgl. v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, 6. Aufl. Bd. I S. 291). Auch sind Bedingungen und Auflagen nicht zu beanstanden, welche dem Unternehmer Verpflichtungen auferlegen, die ihm ohnehin obliegen oder auferlegt werden können. Welche Auflagen hiernach zulässig sind, ist für jede einzelne Art von Genehmigungen an der Hand der für diese maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen besonders zu prüfen.

Hinsichtlich der Genehmigung zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer bestimmt § 32 der RGewD., daß das Unternehmen näher zu umschreiben ist, daß der Unternehmer den Besitz der für das Unternehmen nötigen Mittel nachzuweisen hat, sowie daß die Genehmigungsbehörde sich von der erforderlichen Zuberlässigkeit des Unternehmers, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, überzeugen muß. Diese Voraussetzungen